

»Meine Profs sagen, sie dürfen das...!«
Das ABC der studienbegleitenden Widrigkeiten



Inhalt

ABC der studienbegleitenden Widrigkeiten **6**

A	8	H	16	T	26
B	12	K	17	V	29
D	13	M	18	W	30
E	14	N	19	Z	31
F	15	P	24		

BAföG-Verlängerung **34**

Studentische Beratungen **40**

Impressum

Referent*innenRat der Humboldt-Universität

Unter den Linden 6
10099 Berlin
(0 30) 20 93 - 46 662
refrat.de



Redaktion

Referat für Lehre und Studium, Referat für Soziales und weitere

Der Referent*innenRat (RefRat; gesetzlich AStA) vertritt die Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) und gliedert sich nach Arbeitsgebieten in sechzehn Referate (s. unten). Je Referat gibt es ein bis zwei gleichberechtigte Referent*innen, die vom Studierendenparlament (StuPa) gewählt werden. Nur die sog. autonomen Referate werden von Vollversammlungen bestimmter studentischer Gruppen gewählt und anschließend vom StuPa bestätigt.

Er ist an die Beschlüsse des StuPa unmittelbar gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Neben Beratung in Studienangelegenheiten stellt und koordiniert der RefRat außerdem das studentische Sozialberatungssystem und eine Antidiskriminierungsberatung.

Referate des RefRats

Antifaschismus, AusländerInnen / Antirassismus, Fachschaftscoordination, Finanzen, queer_Feminismus, Hochschulpolitik, Internationales, Kultur, Lehre und Studium, LGBT*I, Öffentlichkeitsarbeit, Ökologie und Umweltschutz, Politisches Mandat und Datenschutz, Publikation, Soziales und Studieren mit Kind(ern).

Im Jahr 2011 wurde, noch vom rot-roten Senat, das Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) deutlich zu Ungunsten der Studierenden verändert. Dadurch mussten neue Rahmenprüfungsordnungen und Zugangs- und Zulassungssatzungen für alle Hochschulen erlassen werden, durch die das Studieren nicht zwangsläufig unbürokratischer wird. Deshalb ist es wichtig, grundlegende Rechte zu kennen, um im Zweifelsfall adäquat mit einer schwierigen Situation umgehen zu können.

Das ABC der studienbegleitenden Widrigkeiten soll eine kleine Einführung in das weite Feld der hochschulpolitischen und prüfungsrechtlichen Themen geben. Ihr findet hier außerdem Infos über die verschiedenen Möglichkeiten einer BAföG-Verlängerung. Solltet ihr weitergehende Fragen haben, empfiehlt es sich, die studentischen Beratungen des RefRats aufzusuchen. Einen Überblick über das Beratungsangebot mit Kontaktdaten und Website erhaltet ihr am Ende dieser Broschüre. Als Studierendenvertretung sind wir jederzeit für euch da und ansprechbar!

Die Texte sind zwar immer wieder mit Beispielen aus der HU gespickt, jedoch lassen sich die Informationen grundsätzlich auch auf andere Hochschulen übertragen. Um euch umfassend beraten zu können, haben der AStA FU, der AStA TU, der AStA HTW sowie der Referent*innenRat zusätzlich eine kostenlose anwaltliche Rechtsberatung für Hochschul- und Prüfungsrecht. Nur dort könnt ihr rechtsverbindliche Auskünfte erhalten.

Die hier beschriebenen Probleme sind nicht konstruiert, sondern spiegeln alltägliche Probleme an deutschen Hochschulen wider. Alle Themen sind früher oder später in unserer Beratungspraxis aufgetaucht. Nicht alle diese Probleme stehen im Studium immer auf der Tagesordnung, jedoch geschehen viele der Situationen mit einer Regelmäßigkeit, welche die Fehler im System Hochschule aufzeigen.

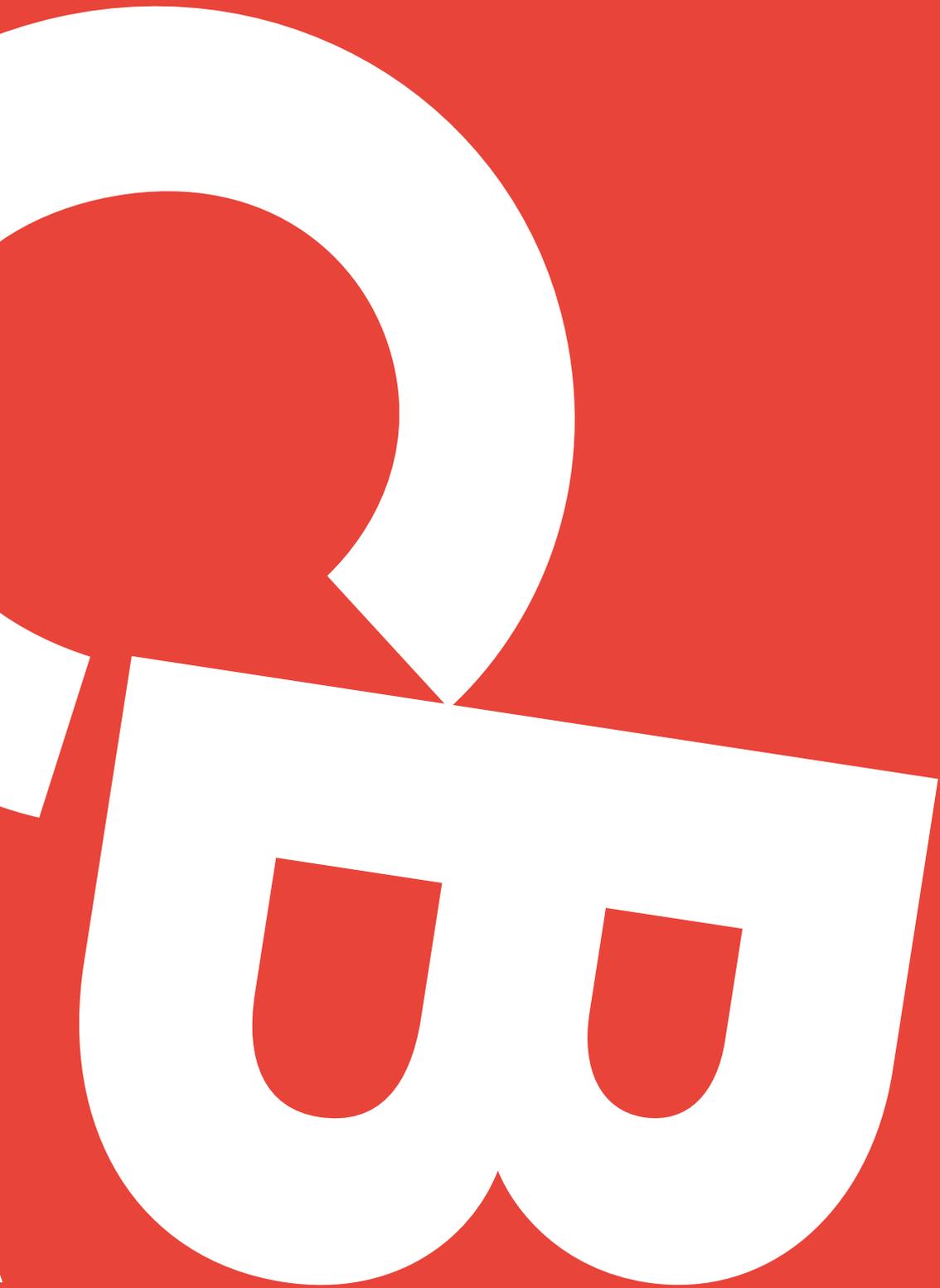
Abkürzungsverzeichnis

AS	Akademischer Senat
ASSP	Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (HU)
AStA	Allgemeiner Studierendenausschuss
BA	Bachelor
BerlHG	Berliner Hochschulgesetz
BerlHZG	Berliner Hochschulzulassungsgesetz
GG	Grundgesetz
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
HIS	Hochschul-Informations-System GmbH
MA	Master
MAP	Modulabschlussprüfung
OVG	Oberverwaltungsgericht
RefRat	Referent*innenRat
RSPO	Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (FU)
StGB	Strafgesetzbuch
StuPa	Studierendenparlament
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZSP	Zentrale Satzung für Zulassung, Studium und Prüfung (HU)

Das unvollständige ABC der studienbegleitenden Widrigkeiten

Stand September 2023





A

Auswahlverfahren

Am besten beginnt man wohl solch eine Zusammenstellung mit dem Auswahlverfahren. Aber nicht nur, weil es mit »A« anfängt, sondern weil es zu Beginn bzw. eigentlich noch vor Beginn des Studiums steht. Als »Hochschuleigenes Auswahlverfahren« bezeichnet man den Teil der zu vergebenden Studienplätze, welche die Hochschule nach bestimmten, vom Gesetz als Katalog vorgegebenen, selbst zusammengestellten Kriterien verteilt (§9 (3) BerlHZG).

Das Auswahlverfahren soll zwar in der Theorie trotz schlechterem Abitur ermöglichen, an einen Studienplatz zu kommen, da hier nicht nur die Abiturnote, sondern z.B. auch bereits gesammelte Berufserfahrung eingebracht werden kann, die Praxis sieht jedoch anders aus:

Seit 2005 werden die Studienplätze nicht mehr zu gleichen Teilen nach Abschnitt und Wartezeit vergeben, sondern die Hochschulen haben von der damaligen rot-roten-Koalition das Instrument des »Hochschuleigenen Auswahlverfahrens« hinzu bekommen (§9 (1) III BerlHZG). Sie dürfen seitdem 60% der Studienanfänger*innen selber auswählen, was in der Regel eine Auswahl nach Abiturnote bedeutet, da z.B. die praktische Erfahrung der Bewerber*innen meist nur mit 10% im Auswahlverfahren zu Buche schlägt und somit faktisch wertlos ist. Ursprünglich war eine Immatrikulation über Wartesemester nur für solche Studierende geeignet, die Wartesemester in zweistelliger Höhe aufweisen konnten. Das »Hochschuleigene Auswahlverfahren« war für den rapiden Anstieg der Wartezeit verantwortlich. Bis 2006 wurden noch 50% der Studienplätze nach Wartezeit vergeben, nun sind es deutlich weniger. Diese künstliche Verknappung führte dazu, dass fast jedes Fach im Bachelor zwischendurch eine Wartezeit von neun bis zehn Semestern aufwies. Diese lange Wartezeit kann sich kaum jemand leisten. Mittlerweile liegt die Wartezeit in den meisten Bachelorstudiengängen eher im Bereich von zwei bis vier Semestern, außer in den Studiengängen, deren Bewerbungszahlen die von der Uni bereitgestellten Studienplätze um ein Vielfaches überschreiten. Nachdem das BVerfG die Wartezeiten als teilweise nicht (mehr) verfassungskonform bewertet hatte, hat der Gesetzgeber inzwischen Obergrenzen für Wartezeiten eingeführt. Folglich kommen in einigen Studiengängen Studierwillige mit Abidurchschnittsnoten jenseits der 2.0 überhaupt nicht mehr an einen Studienplatz (z.B. in der Psychologie).

Anwesenheitskontrolle/Anwesenheitslisten

Als Anwesenheitskontrolle, nicht zu verwechseln mit der → Anwesenheitspflicht, werden Instrumente bezeichnet, mit denen die Anwesenheitspflicht kontrolliert werden kann. Das Wichtigste vorneweg: Es gibt keine gesetzliche Regelung, welche die Universitäten bzw. Hochschulen dazu verpflichtet, die Anwesenheit zu kontrollieren. Auch die in diesem Zusammenhang oft zitierte Bologna-Vereinbarung verlangt mit keinem Wort derartige Praktiken. Folglich muss die Vergabe von ECTS- bzw. Leistungspunkten rechtlich gesehen auch nicht an eine Anwesenheitskontrolle geknüpft werden, auch wenn von Kontrollwütigen gerne derartiges behauptet wird.

An der HU war es 2006 vielmehr der ausdrückliche Wunsch der mehrheitlich mit Professor*innen besetzten Gremien, dass eine rechtliche Grundlage für Anwesenheitskontrollen an der HU eingeführt wird. Mit Beginn des Wintersemesters 2010/2011 wurden die Anwesenheitskontrollen, vor allem dank der vielen Studierenden, die während der Sitzung des Akademischen Senats protestierten, an der HU wieder abgeschafft.

Seit dem lautet der in der ZSP-HU (§ 93) verankerte Grundsatz an der HU: Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen wird nicht kontrolliert und nicht bestätigt. Das bedeutet auch, dass Dozent*innen keine ersatzweisen Anwesenheitskontrollen in Form von strategisch platzierten Arbeitsleistungen durchführen dürfen, wenn sie nicht in dieser Form in der Studienordnung verankert sind. Auch deswegen lohnt es sich sehr, die eigene Studienordnung tatsächlich zu lesen. Das hilft um zu wissen, was für Arbeitsleistungen eure Dozent*innen überhaupt von euch verlangen können (und wieviel Zeit euch die Bearbeitung kosten darf → hoher Workload).

Obwohl die Abschaffung von Anwesenheitskontrollen inzwischen überwiegend konsequent umgesetzt wird, gibt es immer wieder auch Ausnahmen. In den meisten Fällen die uns dazu gemeldet werden liegt das Problem daran, dass Dozent*innen nicht zu dieser HU spezifischen Regelung informiert sind und Anwesenheitskontrollen noch von ihren ehemaligen Unis kennen. Sollten in euren Lehrveranstaltungen also Anwesenheitskontrollen durchgeführt werden redet mit euren Dozent*innen und informiert sie darüber dass derartige Kontrollen an der HU rechtswidrig sind. Sollte das keine Verhaltensänderung nach sich ziehen wendet euch bitte unbedingt an das Referat für Lehre und Studium.

Niemanden geht es etwas an, ob und bei welcher Sitzung ihr da gewesen seid, solange ihr nur die vorgeschriebene Mindestanwesenheit einhaltet. Wir sind der Meinung, dass ein Bestehen der Modulabschlussprüfung (MAP) der beste Indikator für eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist. Denn wenn die MAP bestanden wurde, muss die Lehrveranstaltung wohl ausreichend genug besucht worden sein, um den Stoff verinnerlicht zu haben. Ob an eurer Hochschule eine Regelung zur Anwesenheitskontrolle existiert, erfahrt ihr bei eurem AStA oder durch einen Blick in die jeweiligen Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen.

Nicht zuletzt sind Anwesenheitskontrollen sozial selektiv. Gelingt es aus z.B. erwerbstechnischen Gründen nicht, die vollen 75% (HU) oder 85% (FU) der Sitzungen zu besuchen, ist das Modul gestorben und das Studium verlängert sich in der Regel automatisch, was weitere Repressionen nach sich ziehen kann. → kann (bspw. → Zwangsberatung beim → BAföG).

Mit der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) sind Anwesenheitskontrollen zwar grundsätzlich verboten, jedoch gibt es in manchen Studiengängen Ausnahmeregelungen. Das kann dazu führen, dass in einzelnen Modulen eine Kontrolle der Anwesenheit erlaubt ist. Betroffen sind davon klassischerweise die Medizin und die Pflege sowie Praktikumsmodule in anderen Studiengängen. Wenn ihr euch unsicher seid ob in einem eurer Module Anwesenheitskontrollen erlaubt sind schaut in eurer Studien- und Prüfungsordnung nach und wendet euch im Zweifelsfall an die Beratung für Lehre und Studium. Vor allem aber: Wehrt euch gegen die Festschreibung von Anwesenheitskontrollen in den Überarbeitungen eurer Studienordnung!

Ein oft auftretendes Ärgernis stellen sog. Anwesenheitslisten dar. Sie sind mittlerweile viel zu oft im akademischen Betrieb anzutreffen. Ist in der betreffenden Lehrveranstaltung durch die Studienordnung keine Anwesenheitskontrolle erlaubt, muss die Anwesenheitsliste auch nicht durch Studierende ausgefüllt werden. Wer derartige, rechtswidrige Eingriffe in den akademischen Betrieb feststellt, kann gefundene Listen beim jeweiligen Anwesenheitslisten-Fundbüro des AStA/Referent_innenRats abgeben. Sollte in der von euch besuchten Lehrveranstaltung eine Anwesenheitsliste verschwinden, können keine Ersatzmaßnahmen verhängt werden. Vor allem dürfen keine zusätzlichen Klausuren etc. geschrieben werden, sofern sie nicht in den Modulbeschreibungen vorgesehen sind.

Anwesenheitspflicht

Die Anwesenheitspflicht, nicht zu verwechseln mit der → Anwesenheitskontrolle, bezeichnet die Pflicht von Studierenden, an einer Veranstaltung teilzunehmen, wenn sie als »belegt«/«bestanden« gewertet werden soll. An der HU beträgt sie 75%, an der FU 85%. Geht man von 15 Sitzungen pro Semester aus, ist das Fernbleiben drei Mal (HU) bzw. zwei Mal (FU) folgenlos möglich. Sollte es im Wintersemester 16 Sitzungen geben, kann man an der HU sogar vier mal fehlen, während es an der FU bei zwei folgenlosen Fehlzeiten bleibt. In diesen Fällen dürfen keine (!) zusätzlich anzufertigenden Arbeiten verlangt werden, um die Fehlzeit auszugleichen. Durch den Nachteilsausgleich kann an allen Hochschulen aus bestimmten Gründen (Kinder, chronische Krankheit usw.) die für den Erwerb des Leistungsscheins notwendige Anwesenheitszeit weiter reduziert werden, wenn im Gegenzug anderweitige Arbeiten erbracht werden.

Anonyme Blogs

Eigentlich hatte spätestens die 68er-Studierendenbewegung die Debatte, ob Lehrende von Studierenden kritisiert werden dürfen, ganz klar für sich entschieden. Im Sommer 2023 hat sich mal wieder gezeigt, dass anonyme Veröffentlichungen für Studierende manchmal der einzige Weg sind um über Machtmissbrauch berichten zu können und die bestehenden Zustände an der Universität anzuprangern. So wurde im Juli 2023 ein anonymes Text öffentlich, in dem Studierende einen langjährigen Geschichtsdozenten wiederholter sexualisierter Übergriffe beschuldigten. Dieser Beitrag brach eine über 20 Jahre bestehende Kultur des Schweigens und leitete eine breitere Debatte über Machtmissbrauch & Diskriminierung an der Universität ein.

Dabei ist die Anonymität oft Grundvoraussetzung für ehrliche Kritik. Nicht umsonst sind Evaluationsbögen von Lehrveranstaltungen gerade nicht mit Matrikelnummer versehen, denn zwischen Dozierenden und Studierenden besteht ein eindeutiges Machtgefälle. Professor*innen entscheiden durch ihre Mehrheit in den entscheidenden Gremien (z.B. Akademischer Senat, Prüfungsausschuss), als Arbeitgeber*innen für studentische Beschäftigte oder als Prüfer*in über die Noten, die Studienbedingungen und andere studienrelevante Dinge. Zum Thema Anonymität, Kritik und Machtgefälle gibt es viele Stellungnahmen von Studierendenparlamenten, ASten, Fachschaft usw.

Erwähnt werden sollte, dass es dank der hierarchischen Organisation der Lehre viele Möglichkeiten gibt, Studierenden die ihre Kritik öffentlich und nicht anonym äußern, Schaden für ihr Studium und damit ihr weiteres Leben zuzufügen. Schon bei weniger politisch aufgeladenen Angelegenheiten, wie dem → Gegenvorstellungsverfahren, trauen sich Menschen oft nicht, gegen die schlechte Bewertung einer Prüfung vorzugehen, weil sie hinterher Nachteile für ihr Studium befürchten. Es ist nur allzu verständlich, dass sich Menschen anonym äußern. Es kommt nicht drauf an wer die Kritik äußert, sondern was die Kritik zum Gegenstand hat. Alles andere wäre ja unwissenschaftlich.

B

Belästigung

Leider ist auch die Universität kein Raum frei von Sexismus, Rassismus und Queerfeindlichkeit. Für viele Studierende ist es eine schmerzhaft alltägliche Erfahrung auf dem Campus, in Lehrveranstaltungen oder auf Uni-Partys Belästigungen zu erfahren. Das ist und kann kein hinnehmbarer Zustand sein. Wenn ihr euch unwohl oder nicht respektiert fühlt oder einen Übergriff erfahrt, meldet euch bitte bei den zuständigen Stellen. Keine Erfahrung ist zu unwichtig, um sie zu melden; egal ob es sich um einen unangebrachten Kommentar in der Vorlesung handelt oder euch ein*e Dozent*in in einer Sprechstunde ein schlechtes Gefühl gibt.

Unsere Antidiskriminierungsberatung sowie das Referat für Queerfeminismus sind für euch ansprechbar, ebenso wie eure Fachschaft und die dezentrale → Frauenbeauftragte an eurem Institut/Fakultät. Es ist unsere gemeinsame Aufgabe die Uni zu einem Raum zu machen in dem niemand schweigt, wenn Übergriffe passieren, denn das schützt die bestehenden patriarchalen Verhältnisse.

BAföG/Formblatt 5/Förderungshöchstdauer

Die Anfang der 90er Jahre beschlossene BAföG-Novelle führte die Verknüpfung von Studienfortschritt und geldwerter Förderung ein. Überprüft wird dieser Fortschritt anhand des Formblatts 5. Dort muss dem BAföG-Amt mit Erreichen des fünften Fachsemesters Bericht über den Leistungsfortschritt erstattet werden. Entsprechen die Leistungen nicht dem von der Uni vorgegebenen Studienverlaufsplan, geht der BAföG-Anspruch verloren. Allerdings gibt es einige Ausnahmen, bei der die Vorlage des Formblatts ein, zwei oder mehr Semester später erfolgen kann. Ein paar Beispiele sind das Nichtbestehen einer Modulabschlussprüfung, die Mitarbeit in der Fachschafts-Ini oder Krankheit. Weiterhin gibt es auch Möglichkeiten, die Förderungshöchstdauer zu überschreiten.

Da diese Materie recht komplex ist, haben wir im hinteren Teil der Broschüre einen ausführlichen Artikel zur → BAföG-Verlängerung angefügt. Weiter informieren könnt ihr euch außerdem unter refrat.de/beratung.bafog, astafu.de/beratung/bafog, asta.tu-berlin.de/bafog-und-sozialberatung

D

Diskriminierung

Unterschiedlichste Diskriminierungsformen wirken auch in der Universität fort. Unter → Belästigung haben wir bereits verschiedene Anlaufstellen genannt, die im Fall von Übergriffigkeiten beraten und unterstützen können. Aber auch Selbstorganisation von betroffenen Studierenden spielt eine zentrale Rolle darin die bestehenden Verhältnisse zu verändern. Da gibt es zum Beispiel die autonomen Referate im RefRat, die marginalisierte Gruppen an der Universität organisieren und vertreten: BiPoC Studierende durch das Referat für Antirassismus, FLINTAs durch das Referat für Queerfeminismus, queere Studis durch das LGBTI Referat sowie Studierende mit Kindern durch das gleichnamige Referat. Das sind immer auch Anlaufstellen für Alle die sich für Beteiligung und gegen diskriminierende Verhältnisse organisieren wollen. Darüber hinaus sei beispielhaft auch auf die Black Student Union (BSU), die Black Indigenous Jurastudierende of Colour (BIJoC), die Queer Action Group (QAG), das monatliche get-together für trans*, inter und nicht-binäre Personen (unitin*) verwiesen. Vernetzt euch, unterstützt euch gegenseitig bei euren Kämpfen und setzt Forderungen gemeinsam durch!

Durchfallen

Viele Studierende fallen während ihres Studiums durch die ein oder andere Prüfung. Die Gründe für viele nicht bestandene Prüfungen sind jedoch nicht zuerst bei den Studierenden, sondern vor allem bei der Hochschule zu suchen, denn sie sind von ihr selbst verursacht. Durch zu → hohen Workload oder eine viel zu enge Prüfungsabfolge werden Studierende regelmäßig überfordert.

Im Studium werdet ihr feststellen, dass ihr jede Prüfung nur begrenzt oft wiederholen dürft. Dabei ist es den Hochschulen rechtlich gar nicht vorgegeben, dass eine Prüfung nur beschränkt oft wiederholt werden darf. Theoretisch kann sie sogar unendlich oft wiederholt werden. Dank der Arbeit von vielen Studierendenvertreter*innen wurde 2021 die Mindestanzahl an Prüfungsversuchen auf mindestens 3, an Kunsthochschulen auf mindestens zwei erhöht, durch Teilnahme an der Studienfachberatung erhaltet ihr sogar einen weiteren zusätzlichen Versuch.

Wichtig ist dabei aber das Wort »mindestens«. Niemand hindert eure Uni daran, euch statt drei Versuchen einfach 5 zu geben. Oder 10. Vor der Einführung von BA/MA durch die Bologna-Reform war die vielfache Wiederholung an der Tagesordnung. Die heutigen MAPs waren damals noch einfache Studienleistungen und konnten beliebig oft wiederholt werden. Wurde eine Arbeit nicht rechtzeitig fertig, konnte sie entweder später abgegeben oder einfach eine andere Lehrver-

anstaltung besucht werden, um einen erneuten Versuch zu starten, die Studienleistung zu erbringen. Trotz der gravierenden Unterschiede in Sachen Wiederholbarkeit hat das alte Studiensystem trotzdem gute Wissenschaftler*innen produziert. Erst kürzlich, während der Hochphase der Corona-Pandemie, waren Prüfungen unendlich oft wiederholbar, und trotzdem haben Studierende weiterhin ihre Abschlüsse gemacht, nur eben ohne die enorme psychische Zusatzbelastung und die Angst davor, in der Prüfung durchzufallen. Das heißt, die Anzahl der möglichen Wiederholungen einer Prüfung sagt nichts über die Qualität eines Studiums aus. Eine Einschränkung dient lediglich dem Versuch der Verschulung eures Studiums.

Solltet ihr euch in so einer Situation befinden, lohnt sich ein **frühzeitiger** Kontakt mit den hochschulrechtlichen Beratungen der ASten/ des Referent*innen-Rates, da ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Fristen zu laufen beginnen.

E

Einsicht in Prüfungsunterlagen

Wenn Studierende Prüfungen schreiben, liegt es in der Natur der Sache, dass sie auch interessiert, wie und warum welche Bewertung erfolgte. Hausarbeiten, Essays und ähnliche schriftliche Studienarbeiten werden üblicherweise mit (hoffentlich) ausführlicher Bewertung wieder zurückgegeben. Anders ist es bei Klausuren und mündlichen Prüfungen. Hier muss erst eine Einsicht in die Prüfungsunterlagen beantragt werden. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn aus Fehlern gelernt werden soll oder sich das schlechte Abschneiden anhand der eigenen Erinnerung nicht erklären lässt. In der Regel sind das Prüfungsbüro oder der Lehrstuhl, an dem die Akten liegen, ansprechbar und Studierende erhalten dort unkompliziert Einsicht. Selten werden auch sogenannte allgemeine Einsichtstermine bekannt gegeben. Sie sind für die Hochschule ein probates Mittel, um den Strom an Einsichtswilligen zu kanalisieren.

Problematisch wird es nur, wenn die Einsicht verweigert wird. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass Studierende ein Einsichtsrecht in die Prüfungsunterlagen haben (§ 29 VwVfG). Wie sollen sie sonst feststellen, ob sie in ihren Rechten auf freie Berufswahl (Art. 12 I GG) oder Chancengleichheit (Art. 3 I GG) eingeschränkt wurden. Die Einsicht kann auch nicht verweigert werden, bloß weil es bereits einen oder mehrere Termine für die Einsicht in die Prüfungsunterlagen gab, die oft z.B. in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Selbst das Anfertigen von Kopien durch die aktenführende Behörde (z.B. Prüfungsamt) ist möglich und auch notwendig. Nur so ist es möglich, sich mit den Bewertungen grund-

legend auseinanderzusetzen und auf ihren wissenschaftlichen Gehalt zu prüfen. Hierfür reicht natürlich auch ein Foto mit dem Handy. Gleiches gilt auch für das Prüfungsprotokoll bei mündlichen Prüfungen. Das heißt aber nicht, dass zu jeder Zeit sofort Zugang zu den gewünschten Unterlagen gewährt werden muss. Diese müssen teilweise erst zusammengesucht und bereitgestellt werden. Folglich muss mit einer Wartezeit gerechnet werden.

Wenn eine Nachfrage mündlich verweigert wird, muss ein schriftlicher Antrag (keine Mail) mit ausreichender Fristsetzung (zwei Wochen sollten mehr als genug sein) beim zuständigen Prüfungsbüro eingereicht werden. Dabei lohnt sich auch immer ein Verweis auf die entsprechenden Regelungen in der ZSP-HU, §117 Akteneinsicht. Dieser kann neben einem persönlichen Termin auch eine Kopieerstellung der Prüfungsunterlagen beinhalten. Eure Hochschulberatungen der ASten/des Referent*innenRates wird euch hierbei unterstützen.

ACHTUNG: Eine verspätete Einsicht in Prüfungsunterlagen verschiebt grundsätzlich NICHT die Frist, um gegen fehlerhafte oder falsche Bewertungen vorzugehen. Deshalb solltet ihr euch nicht auf Termine im nächsten Semester u.ä. verträsten lassen.

Hochschulpolitisch sind solche Verweigerungen übrigens aus mehreren Gründen fatal. Eine Hochschule ist auch dazu da, dass Studierende etwas lernen. Das bedeutet, sie müssen wissen, auf welcher Grundlage und mit welcher Gewichtung das, was sie geschrieben haben, bewertet wurde. Nimmt die Hochschule den Studierenden die unkomplizierte Möglichkeit der Einsichtnahme oder schränkt sie so weit ein, dass der subjektive Aufwand für Studierende zu hoch wird, z.B. durch einen einzigen Einsichtstermin am Montag von 7 - 7:30 Uhr in den Semesterferien, wird die Chance vergeben, dass sie an den Fehlern lernen und sich so verbessern. Das kann zu schlechteren Noten, längeren Studienzeiten und/oder mehr Abbrüchen führen.

F

Fotografieren von Tafelbildern

Ja, grundsätzlich kann das Tafelbild zur eigenen Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs abfotografiert werden. Warum denn auch nicht? Gegen ein komplettes Kopieren aka Abschreiben des Tafelbildes hätten Dozierende ja auch nichts einzuwenden. Es sollte beim fotografieren aber z.B. darauf geachtet werden, dass keine Gesichter von Umstehenden und Ähnliches abgebildet werden. Wenn ihr hier auf Probleme stößt, dann kommt es immer auf den konkreten Fall an, wer hier im Recht ist. Wendet euch im Zweifel an eure Beratung für Lehre und Studium.

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Gesetzlich im Berliner Hochschulgesetz verankerte Institution an den Berliner Universitäten sind die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Diese gibt es auf den unterschiedlichen strukturellen Ebenen der Uni, also auf Instituts- und Fakultätsebene sowie an zentraler Stelle. Ihr Aufgabenbereich umfasst sowohl die Interessenvertretung zu Frauen- und Gleichstellungsthemen, als auch die Vergabe von Fördermitteln, die Weiterbildung der HU-Mitarbeitenden und die Beratung in Fällen sexistischer Diskriminierung. Interessant ist dabei zu wissen, dass sich für diese Stellen auch Studierende aufstellen können. Wenn ihr also motiviert seid, euer Institut/Fakultät feministisch aufzumischen, dann informiert euch doch zur nächsten Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Falls ihr keinen Bock auf ein Wahlamt habt könnten zumindest die Frauenfördermittel hilfreich für euch sein: Wenn ihr z.B. als Jurastudentin zum Feministischen Juristinnen Tag fahren wollt, könnt ihr euch die Fahrtkosten zum Kongress von eurer dezentralen Frauenbeauftragten erstatten lassen. So wichtig wie die Institution ist, so binär ist leider immer noch das zugrundeliegende Geschlechterverständnis; wählen und gewählt werden dürfen hier nur Frauen und aufgrund von langwierigen Bürokratiewegen in der Regel auch nur cis Frauen. Hier lässt sich noch eine gute Prise Queerfeminismus vermissen.

H

Hoher Workload

Seit mehreren Jahrzehnten kranken viele Studiengänge an einem unrealistisch hohen Workload. Das stellte bereits die von Studierenden an der HU durchgeführte Studierbarkeitstudie von 2006 fest (www.studierbarkeit.de). Als Folge verlängert sich die Studienzeit teilweise erheblich, was wiederum dazu führt, dass die Hochschule dank der leistungsbezogenen Mittelvergabe weniger Geld bekommt. Nichtsdestotrotz gibt es bis heute keine oder nur geringfügige Reduktionen des Arbeitsaufwands, der Workload ist und bleibt einer der Hauptstreitpunkte an der Humboldt-Universität.

Dabei gibt es Regeln für den Workload, sie werden nur nicht eingehalten: Er bemisst sich nach sogenannten Studien- oder Leistungspunkten, auch ECTS-Punkte genannt, wobei ein ECTS für Arbeitsaufwand zwischen 25 und 30 Zeitstunden steht. Folglich darf – oder besser gesagt »dürfte« - der Arbeitsaufwand die für eine Veranstaltung veranschlagten Studienpunkte nicht überschreiten. Darüber hinaus ist in eurer Studien- und Prüfungsordnung exakt festgelegt, wie sich diese Stundenlast verteilen muss. In der Realität werden diese Vorgaben von euren Dozierenden aber regelmäßig missachtet und ignoriert. Ein Beispiel hierzu aus der Informatik:

In der Studien- und Prüfungsordnung wird regelmäßig festgelegt, dass in einer Lehrveranstaltung im Verlauf des Semesters um die 10 Arbeitsblätter zu absolvieren seien. Dafür und für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung wird insgesamt 1 ECTS (= 30 Stunden) veranschlagt. Wenn die Vor- und Nachbereitung insgesamt etwa 10 Stunden in Anspruch nimmt, bleiben folglich 2 Stunden pro Arbeitsblatt. In den Mathematikmodulen, wo diese Arbeitsblätter mehrere Seiten lang sind, brauchen Studierende in der Regel stattdessen mehr als 8 Stunden. Dass dieser Workload zu hoch sei und zu einer Überlastung der Studierenden führt, wird von der Universität vehement abgestritten. Die realen Studienzeiten und Abbruchquoten der HU und auch anderer Hochschulen beweisen jedoch das Gegenteil. Grundsätzlich wird den studentischen Vertreter*innen in den Gremien immer wieder erklärt, dass die vergebenen Punkte ausreichen würden, um das Verlangte auch tatsächlich zu erfüllen. Dabei wird auch unterschlagen, dass eine Leistung, egal ob nun Studien- oder Prüfungsleistung, nicht nur absolviert, sondern auch erfolgreich (!) absolviert werden will. Selbstverständlich ist es möglich, eine 15-seitige Hausarbeit inklusive sämtlicher anfallender Arbeiten wie Literaturrecherche, Lesen von Texten, Büchern etc. und Reflexionszeit in 7,5 Tagen (2 ECTS-Punkte bei 8h/Tag) oder auch nur, um es auf die Spitze zu treiben, mithilfe von ChatGPT innerhalb weniger Stunden zu schreiben. Das Ergebnis möchte bloß niemand lesen! Der Lernerfolg für Studierende beschränkt sich dabei ebenfalls auf ein Minimum. Wenn für eine bestimmte Leistung mehr Zeit als veranschlagt aufgewendet werden muss, fehlt diese Zeit pro Semester für andere Lehrveranstaltungen und diese müssen ins nächste Semester verschoben werden. Dort beginnt das gleiche Spiel von vorne und die reale Studienzzeit verlängert sich teilweise erheblich. Dies führt zu den für die HU typischen katastrophal langen Studienzeiten. Der Tag hat überraschenderweise nur 24 Stunden. Gegen diese Überlastung könnt ihr euch aber wehren: Wenn das hier beschriebene auch auf euren Studiengang zutrifft, meldet euch beim Referat für Lehre und Studium, beschwert euch bei eurem Institut und sorgt dafür, dass bei einer Überarbeitung eurer Studien- und Prüfungsordnung die Arbeitslast reduziert wird!

K

Krankheit bei Prüfung

Eigentlich ist die Abmeldung von Prüfungen bei Krankheit ganz einfach: Ihr meldet euch bis spätestens drei Werktage nach der Klausur bei eurem Prüfungsausschuss, legt ein ärztliches Attest vor das ihr am Tag der Prüfung erkrankt wart und damit ist die Angelegenheit auch schon erledigt. In den allermeisten Studiengängen funktioniert das auch genau so.

Einige wenige Studiengänge handhaben das aber etwas anders: Prüfungsrechtlich gesehen entscheidet nämlich, anders als bei der Arbeitsunfähigkeit, nicht der*die Arzt*Ärztin über die Prüfungsunfähigkeit, sondern grundsätzlich der Prüfungsausschuss bzw. der*die Prüfungsausschussvorsitzende. Und weil es sich bei den Mitgliedern in der Regel um medizinische Laien handelt, benötigen sie ein sog. Funktionsstörungsattest. Darauf soll der*die Arzt*Ärztin detailliert die namensgebenden Symptome protokollieren, die die Erkrankung hervorruft. So soll dem Prüfungsausschuss ein Mittel an die Hand gegeben werden, trotz mangelnder medizinischer Kenntnis eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Im Attest sollen dann von den Ärzt*innen zwar nicht die Art der Erkrankung, jedoch die dazugehörigen Symptome preisgegeben werden. Damit soll dem Datenschutz genüge getan werden. Jedoch lassen sich die Symptome in jede x-beliebige Suchmaschine eingeben, die dann eine einige mögliche Diagnosen ausspuckt. Dies mag bei einer Erkältung vielleicht noch unverfänglich oder ertragbar erscheinen, wie sieht es jedoch mit den Symptomen einer Gonorrhoe, Genitalherpes oder anderer stigmatisierter Krankheiten etc. aus? Soll die Hochschule und Teile ihres Personals wirklich wissen, unter welchen Symptomen der*die Studierende gerade leidet? Da sich der Prüfungsausschuss aus dem Lehrpersonal des Studiengangs zusammensetzt, weiß eventuell dein*e Lehrende*r von deinen gesundheitlichen Problemen. Eine datenschutzrechtlich mehr als bedenkliche Situation.

Aber es wird noch schlechter: Um dem Prüfungsausschuss auch alle Möglichkeiten der (unrechtmäßigen) Überprüfung zu gewähren, ist auf vielen Vordrucken der Fächer gleich noch die Entbindung des medizinischen Personals von der Schweigepflicht vermerkt. Folglich kann der/das Prüfungsausschuss/-amt ohne das Wissen der Betroffenen weitere Nachforschungen anstellen. Diese Genehmigung sollten und müssen Studierende nicht erteilen.

Musstet ihr vor einer Prüfung schon einmal ein derartiges Attest abgeben? Dann ist euer AStA/Referent*innenRat sicher an dieser Information interessiert. Dass diese Einforderung von Funktionsstörungsattesten anstatt einer gewöhnlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Unsinn ist und das Einschätzen der Auswirkung von Krankheiten lieber dem medizinischen Fachpersonal überlassen werden sollte ist bis auf bei wenigen Fachbereichen inzwischen auch unstrittig. Es ist doch faktisch so: wer gesundheitlich schon nicht in der Lage ist arbeiten zu gehen, der*die wird doch wohl kaum in einer Prüfungssituation voll leistungsfähig sein.

M

Multiple Choice (MC)

Antwort-Wahl-Verfahren, wie sie im Beamtendeutsch heißen, besser bekannt als Multiple-Choice-Tests, sind eine wissenschaftliche Bankrotterklärung, und ihre Beliebtheit ist nur dadurch zu erklären, dass es die Prüfungsform mit dem minimalsten Aufwand für eure Dozierenden ist. Diese Prüfungsform, die euch auch die letzte Möglichkeit für das Einbringen eigener Gedanken nimmt, ist aber auch prüfungsrechtlich höchst problematisch.

Es ergibt sich nämlich ein statistisches Korrekturproblem. Falls jemand von einem Thema wirklich überhaupt gar keine Ahnung hat, kreuzt er*sie nach dem Zufallsprinzip trotzdem bei jeder Frage etwas an. Um das zu verhindern, versuchen Dozierende immer wieder, Minuspunkte einzuführen, wenn falsche Antworten oder zu viele Antworten angekreuzt werden. Dies führt zur kuriosen Situation, dass eine Person, die 10 von 20 Antworten richtig hat z.B. am Ende nur die Punkte für fünf richtige Antworten erhält.

Mathematisch ist das Problem der MC-Klausuren damit gelöst, prüfungsrechtlich aber nicht. So urteilte nicht zuletzt das OVG NRW in einer Reihe von Beschlüssen (14 A 2154/08, 14 B 1109/11, 14 A 2189/09) dass derartige Maluspunkteeregungen in MC Klausuren nicht zulässig sind. Die Antwort auf eine Frage darf sich von den Punkten her nicht auf andere Fragen auswirken. Seid ihr von solchen MC-Prüfungsverfahren betroffen, dürftent zumindest die MC-Anteile der Klausur rechtswidrig sein. Vielleicht ist das ja genau der Teil, der zum Bestehen oder zur besseren Note gefehlt hat. Nachrechnen lohnt sich also immer.

Im Allgemeinen sind MC-Tests aber so verkorkst, dass es notwendig war, sehr strikte Regeln für sie einzuführen: Aufgaben, die von einem ganz überwiegenden Teil der Prüflinge falsch beantwortet wurden, müssen überprüft und unter Umständen aus der Bewertung gestrichen werden. Es gibt auch zwei Bestehensgrenzen im MC-Test. Entweder müssen Studierende 50% der Punkte erreichen, oder, wenn das Ergebnis des Tests im Allgemeinen sehr schlecht ist, 90% der Punkte, die durchschnittlich von den Prüflingen erreicht wurde. Auch die Notenbewertung ist strikt festgelegt, die Formel dafür ist aber ein bisschen zu kompliziert für diese Stelle. Ihr könnt alle Regeln an der HU hierzu in der Satzung zu Zulassung, Studium und Prüfung nachlesen.

Wenn gegen diese Regeln verstoßen wird, oder euch sonst etwas komisch vorkommt, wendet euch schnellstmöglich an eure Beratung für Lehre und Studium!

N

Nachteile bei Prüfungen (und Nachteilsausgleich)

Grundsätzlich können Nachteile, denen Studierende bei Prüfungen unterliegen, grob in zwei Kategorien unterteilt werden: zum einen sind das die individuellen Gründe, die bei den Studierenden zu finden sind. Zum anderen sind es die generellen Nachteile in der konkreten Prüfungssituation, die alle gleich treffen.

Individuelle Gründe sind dabei die Gründe, die ihren Ursprung bei Studierenden selbst haben und sich negativ auf die Prüfungsfähigkeit auswirken. Das können chronische Erkrankungen, Behinderungen, (eigene) Kinder, die Pflege naher Angehöriger oder andere Gründe sein, für die Studierende nicht verantwortlich sind. So können bspw. Menschen mit Kindern und/oder Behinderungen Leistungen nicht immer in der Form und in der Frist erbringen, in der es alle anderen tun. Das heißt, sie unterliegen in der konkreten Prüfungssituation einem individuellen Nachteil.

Und dieser Nachteil kann laut § 109 ZSP-HU ausgeglichen werden. Dazu ist ausreichend vor Beginn der Prüfung ein Antrag auf Nachteilsausgleich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Mögliche Ausgleichsformen können eine verlängerte Frist, ein anderer Prüfungszeitraum, der kurzfristige Prüfungsrücktritt, ja sogar eine andere Prüfungsform sein. Da die Begründung zu sehr vom Einzelfall abhängt, sei an dieser Stelle auf die spezialisierten Beratungen des Referent_innenRats der HU verwiesen (Referat für Lehre und Studium www.refrat.de/lust; Beratung für Studieren mit Kind www.refrat.de/beratung.kind; Beratung für Studierende mit chronischer Erkrankung und Behinderung www.refrat.de/beratung.enthinderung).

Generelle Gründe finden sich vor allem in der konkreten Prüfungssituation und betreffen meist alle an der Prüfung Teilnehmenden. Das kann unter anderem mit der Beschaffenheit des Raumes, in dem die Prüfung stattfindet, zusammenhängen. Eine Beeinträchtigung liegt z.B. vor, wenn es zu dunkel, zu stickig, zu warm oder zu kalt ist. Genaue Grenzwerte gibt es jedoch nicht. Lediglich die untere zumutbare Raumtemperatur ist bisher von Gerichten definiert worden. Sie darf 18°C nicht unterschreiten (BVerwGE 99, 172). Eine Raumtemperatur von 28°C befand das VG Berlin in der Vergangenheit nicht als erhebliche Störung, mittlerweile gilt aber analog zum Arbeitsrecht, dass ab 26° ein Anfechtungsrecht besteht, und ab 30° spätestens Maßnahmen ergriffen werden müssen. Ab 35° muss die Prüfung abgebrochen werden. Auch wenn ein relativer Unterschied besteht, ihr also in einem ungekühlten Raum sitzt und eure Kommiliton*innen für die gleiche Prüfung parallel in einem klimatisierten Raum sitzen, habt ihr einen Anspruch auf Ausgleich.

Aber auch andere Faktoren spielen eine Rolle. Wenn z.B. Baulärm in den Prüfungsraum dringt, dann ist die Konzentrationsfähigkeit auch hier eingeschränkt. Allerdings müssen einmalige Störungen, wie das Aufheulen von Sirenen, das Knallen einer Tür usw. hingenommen werden.

Diese Nachteile müssen Studierende grundsätzlich nicht dulden. Kommt das Aufsichtspersonal bzw. die Prüfer*innen nicht selbst auf die Idee, bei Klausuren z.B. eine angemessene Schreibzeitverlängerung zu gewähren, muss das eben selbst getan werden. Dazu sind folgende Schritte notwendig:

1. Die zu prüfende Person rügt kurz vor oder während der Prüfung unverzüglich die Störung und verlangt deren Abstellung. Das kann zum Beispiel ein Einschalten der Klimaanlage oder das Öffnen eines Fensters sein.
2. Ist das aus irgendwelchen Gründen nicht möglich (durch das geöffnete Fenster käme Baulärm, die Klimaanlage ist kaputt), sollte die zu prüfende Person eine angemessene Prüfungszeitverlängerung beantragen. Bei Klausuren können das bei entsprechendem Baulärm schon mal 15–20 Minuten sein. (Eventuell könnte entsprechender Baulärm aber auch ein Grund für den Abbruch der Prüfung sein)
3. Da, wo die beantragte Prüfungszeitverlängerung nicht gewährt wird, fängt der Ärger an. Dann sollte auf die Eintragung des eigenen Antrags in das Prüfungsprotokoll bestanden werden und der Fall hinterher vor den Prüfungsausschuss des Faches gebracht werden. Dieser entscheidet dann, ob die Beeinträchtigung erheblich war und über die Konsequenzen. Das ist in der Regel eine Annullierung der Prüfung für die Person, die sich beschwert hat und nicht für alle an der Prüfung beteiligten.

P

Pinkelpause

Wie in allen anderen Bereichen eures Lebens habt ihr auch in Prüfungen das Recht auf Toilette zu gehen. Seit ein paar Jahren ist das in der Praxis auch kein Problem mehr. Sollte euch von den Prüfer*innen der Gang auf die Toilette verboten werden, besteht darauf das dies im Prüfungsprotokoll vermerkt wird und meldet euch beim AStA/RefRat.

Plagiat/Täuschungsversuch

Weitere schwierige Themen – nicht nur für diverse ehemalige Bundesminister*innen und Berliner Senator*innen – sind die Plagiate und Täuschungsversuche. Schwierig deshalb, weil niemand die Regelungen zu verstehen scheint, die festlegen, ob es sich um ein Plagiat handelt. Insbesondere nicht diejenigen, die sie feststellen sollen, nämlich die Lehrkräfte, Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse. Dementsprechend vage sind auch die Auskünfte, die den Studierenden zum Thema gegeben werden. Wir wollen kurz auf die prägnantesten Merkmale rund um angebliche Betrugsversuche eingehen. Die Kenntnis darüber ist um so wichtiger, da in besonders schweren Fällen bereits der einmalige Täuschungsversuch genügt, um eine Prüfung endgültig nicht zu bestehen. Das endgültige nicht-Bestehen einer Prüfung kann zur Exmatrikulation führen. Im Laufe unserer Arbeit und insbesondere während der Corona-Pandemie sind uns viele absurde Anschuldigungen bekannt geworden und wir befürchten, dass die Dunkelziffer noch wesentlich höher liegt.

Das zentrale Merkmal bei Plagiaten und Täuschungsversuchen ist die Beweispflicht, welche grundsätzlich bei der Hochschule liegt. Sie muss euch nachweisen, dass und welche unerlaubten Hilfsmittel ihr benutzt haben sollt. Folglich ist es nicht möglich, dass ein unbestimmter Verdacht von Seiten der Prüfenden ausreicht, um die Prüfung als »nicht bestanden« zu werten. Bei Hausarbeiten etc., müssen die Stellen, bei denen ihr über den Ursprung getäuscht haben sollt, benannt werden. Es mag absurd klingen, weil es so selbstverständlich zu sein scheint. Das heißt, ein produzierter Text als Betrugsversuch – und damit durchgefallen – gewertet werden, nur weil die Lehrkraft glaubt, das dort Geschriebene müsse irgendwo abgeschrieben sein, da so ein Gedanke Studierenden nicht einfallen könne oder die Formulierungen und der Stil einer Passage anders als der Rest des Textes sei. Wenn die Lehrkraft einen derartigen Verdacht hegt, muss sie ihn auch beweisen. Würde an diesem Punkt die Beweispflicht bereits umgekehrt, befänden sich Beschuldigte in der prekären Lage beweisen zu müssen, dass das von ihnen Geschriebene, von ihnen geschrieben wurde. Das ist schon aus logischen Gründen schlechterdings unmöglich, weil man die Nichtexistenz, in diesem Fall eines Plagiats, nicht beweisen kann.

Die Suche nach Plagiaten führt zum Teil zu besonderen Situationen. Uns erreichte ein Bericht, nach dem in einem Fach an einer Hochschulen im Süden der Republik mittlerweile auch »Plagiate« in Klausuren verfolgt werden. Damit ist aber keineswegs das Abschreiben von den Nachbarn gemeint, sondern – allen Ernstes – die Übernahme von Gedanken aus wissenschaftlichen Texten (mit denen gelernt wurde) ohne Kennzeichnung. Das heißt, es wurde bemängelt, dass Studierende in ihren Klausuren das Aufgeschriebene nicht den Urheber_innen zugeordnet haben. Unklar bleibt, welchen Sinn die Prüfungsform Klausur noch hat, wenn sie einfach nur eine wissenschaftliche Hausarbeit im Kleinen darstellt. Auch in Berlin sind solche Praktiken bereits bekannt. Wenn Ihr irgendwas hört, sagt bitte Bescheid.

Seit aus wissenschaftlichen Hausarbeiten Modulabschlussprüfungen (MAP) geworden sind, werden auch hier engere Maßstäbe für Plagiate angesetzt. Allerdings kann ein ein- oder zweimaliger Zitationsfehler noch nicht zum Nichtbestehen der Prüfung führen, wenn auch zum Punkteabzug. Immerhin befinden wir uns an einer Hochschule, an der Studierende erst lernen und üben sollen,

wissenschaftlich korrekt zu arbeiten. Auch der manchmal geforderte Zitationszwang für allgemeine Wortgruppen wie »Anstieg der Arbeitslosigkeit« statt »Zunahme der Arbeitslosigkeit« ist – gelinde gesagt – Quatsch! Dies würde dazu führen, dass alle drei bis vier Worte ein Zitat steht, weil irgendjemand irgendwann irgendwo sicherlich schon einmal etwas derartiges in diesem Sachzusammenhang veröffentlicht hat.

Wer während einer Prüfung mit einem unerlaubten Hilfsmittel erwischt wird, ist – ganz klar – durchgefallen. Erlaubte Hilfsmittel sind vor der Prüfung bekannt zu geben. Glaubt die Prüfer*in die Benutzung eines unerlaubten Hilfsmittels zu erkennen, muss dies sofort angezeigt werden. Stunden, Tage oder gar Wochen später ist eine solche Anzeige meist wirkungslos.

Wenn euch im Laufe eures Studium ein Täuschungsvorwurf gemacht oder auch nur angedroht wird, gibt es 2 Regeln: 1. Redet in keinem Fall mit euren Profs. 2. Meldet euch umgehend bei eurer hochschulrechtlichen Beratung beim AStA/RefRat.

Plakate aufhängen

Studierende verbreiten ihre Meinung – trotz zunehmender Digitalisierung – immer noch mit unzähligen Zetteln, Flyern, Transparenten und auch Plakaten. Dies geschieht vor allem während des Wahlkampfes zum Studierendenparlament. Die Möglichkeiten Plakate anzubringen sind in den letzten Jahren deutlich weniger geworden. Aber hier und da gibt es weiterhin Tafeln, die für die Plakat-anbringung zur Verfügung stehen.

Diese Plakate gehören zum Meinungsbildungsprozess an der Hochschule und dürften grundrechtlich geschützt sein, denn sie werden im Rahmen einer offiziellen Wahl aufgehängt. Solange die Plakate keinen justiziablen Inhalt haben und an einem dafür vorgesehen Ort hängen, dürfte sie niemand abhängen. Sollte sich doch ein_e Mitarbeiter_in oder gar ein_e Professor_in dazu berufen fühlen, für Ordnung zu sorgen, könnt und solltet ihr als Plakateigentümer diese wahrscheinliche Straftat (Sachbeschädigung gem. § 303 StGB) zu Beweis-sicherungszwecken filmen. Dies muss der_die mutmaßliche Straftäter_in in der Regel dulden. Der Schaden kann hinterher gerichtlich geltend gemacht werden. Auch ein Notwehrrecht aus § 32 StGB gegenüber der schädigenden Person sollte geprüft werden.

Prüfungstermine

Seit 2021 gelten neue Regeln für Prüfungstermine, die in §30 des Berliner Hochschulgesetzes festgehalten sind: Ihr habt Anspruch auf zwei **frei zu wählende** Prüfungstermine für eure Präsenzmodulabschlussprüfungen in dem Semester, in dem das Modul stattfindet. Euer Fachbereich kann euch nicht dazu zwingen,

euch zum ersten der beiden Termine anzumelden. Darüber hinaus muss die Hochschule euch einen Wiederholungstermin der Prüfung spätestens zu Beginn des nächsten Semesters anbieten. Wenn ihr in euren Prüfungsterminen eingeschränkt werdet, meldet euch bei eurem Referat für Lehre und Studium des RefRats/ASTAs.

R

Rechte Lehrkräfte und das Hausrecht

Europaweit sind Rechtsradikale auf dem Vormarsch. Bundesweit brennen wieder die Unterkünfte von Geflüchteten und die Brandstifter*innen werden eher selten gefasst.

Die geistigen Brandstifter*innen, die diese Welle der Gewalt mitzuverantworten haben, finden sich vorwiegend in der politischen Rechten. Sie organisieren sich in der Alternative für Deutschland (AfD), in der sog. »Reichsbürger-Szene«, auf Querdenken-Demos oder sie pöbeln einfach nur auf Facebook. All diese Kreise bieten natürlich auch Platz für Dozierende und so kann es passieren, dass ihr Dozierenden gegenüber sitzt, die selbst in der AfD sind. Insbesondere die AfD war in ihrer Anfangszeit als »Professorenpartei« bekannt, mittlerweile kann man das nicht mehr sagen, dennoch zeigt es, dass die AfD vor der Uni kein Halt macht.

Beispielsweise ist uns folgender Fall mit einem AfD-Professor zu Ohren gekommen: Eine Studentin soll in einer Vorlesung ein T-Shirt mit der Aufschrift »Fuck AfD« angehabt haben und saß wohl im Sichtfeld des Professors. Der Lehrende – ein führendes Mitglied der AfD – hat sich daran so sehr gestört, dass er die Studentin verbal attackiert und sie am Ende seiner Tirade des Raumes verwiesen haben soll. So weit, so wenig überraschend engstirnig.

Nun stellt sich eine grundsätzliche Frage: Dürfen Deutschländer Würstchen mit gekränktem Ego und Professor*innen-Titel Studierende des Raumes verweisen, nur weil ihnen z. B. die Kleidung nicht passt oder diese gar konträr zur eigenen politischen Meinung steht?

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass Lehrende in der Regel das Hausrecht haben. An der HU regelt das die Rahmenhausordnung in § 3 II Nr. 3. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass die Lehrkraft wahllos Studierende des Raumes verweisen kann. Denn diese haben aus ihrer Immatrikulation als Studierende nicht nur das Recht, bei den Lehrveranstaltungen zugegen zu sein (§ 9 BerlHG), sondern sogar die Pflicht (→ siehe Anwesenheitspflicht, § 93 I ZSP-HU). Dieses Recht verlieren sie nur dann (vorübergehend), wenn sie die Lehrveranstaltung massiv stören und den Fortgang nicht unwesentlich beeinträchtigen würden.

Dazu reicht es aber nicht aus, ein T-Shirt mit der Aufschrift »Fuck AfD« vor einer Lehrkraft (z.B. Professor*in) zu tragen, die AfD-Mitglied ist.

Ebenfalls unproblematisch sind kritische Nachfragen und Diskussionen zu Kommentaren der Dozierenden während der Lehrveranstaltung. Dabei dürfen die Nachfragen und Diskussionsbeiträge aber nicht darauf ausgerichtet sein, die Lehrveranstaltung zu verunmöglichen. Solange das Verhalten der Studierenden sozialadäquat bleibt und die Lehrveranstaltung nicht massiv gestört wird, muss die Lehrkraft Kritik hinnehmen. Die Lehrkraft kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Lehrveranstaltung dadurch gestört wird, weil man selbst durch den T-Shirtaufdruck so sehr abgelenkt wird und die Veranstaltung nicht korrekt durchführen kann.

Theorie schön und gut, aber wie sollten sich Studierende in einer Situation verhalten, in der sie akut von derlei Maßnahmen betroffen sind?

1. Die Lehrkraft sollte auf die Rechtswidrigkeit ihres Tuns hingewiesen werden.
2. Wird die Security oder die Polizei hinzugezogen, weil die Raumverweisung unmittelbar vollzogen werden soll, empfiehlt es sich, vorerst nachzugeben. Dann sollte der Raum verlassen werden, obwohl die Maßnahme mutmaßlich rechtswidrig ist (§ 44 VwVfG). Spätestens hier lohnt der Gang zu deinem AStA/RefRat, denn die Maßnahme sollte im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage überprüft werden.

Es ist allerdings unwahrscheinlich, dass es zu Punkt 2 kommt. Eher wird damit gedroht, die Lehrveranstaltung abubrechen, wenn die Person mit dem »Fuck AfD«-Shirt nicht den Raum verlässt. Spätestens hier wäre zu prüfen, ob die Lehrkraft damit nicht gegen ihre Dienstpflichten verstößt, denn diese beinhalten eindeutig das Abhalten von Lehrveranstaltungen.

An dieser Stelle lässt sich der Kommentar nicht verkneifen, dass gerade die, die immer und überall rumkrähen, dass in Deutschland nichts mehr gesagt werden dürfe, weil eine (imaginäre) Meinungsdictatur herrsche, das Hausrecht und ihre eigene, hierarchisch übergeordnete Stellung rechtsmissbräuchlich dazu ausnutzen, andere Meinungen mundtot zu machen.

Insofern bleibt grundsätzlich und unabhängig von Lehraufträgen festzuhalten: Nazis bleiben Scheiße! Rechte Ideologien exmatrikulieren!

Regelstudienzeit

Der Begriff der Regelstudienzeit stammt ursprünglich aus den 70er Jahren, als der Zugang zur Hochschule in Deutschland für breitere Schichten geöffnet wurde. Sie hatte ursprünglich eine Schutzfunktion für Studierende, damit die Hochschule aus Geld- und/oder Personalmangel nicht einfach verpflichtende Veranstaltungen gar nicht mehr oder nur noch in großen Zeitintervallen anbot und sich so das Studium ohne Verschulden des Studierenden in die Länge zog. Im Übrigen ist die Regelstudienzeit nicht zu verwechseln mit der »durchschnitt-

lichen Studienzeit«. Letztere gibt an, wie lange der Durchschnitt der Studierenden eines Faches für das Absolvieren des Studienganges braucht und liegt meist deutlich über der Regelstudienzeit.

Mittlerweile stellen wir aus den Beratungen der Berliner ASten immer wieder fest, dass Studierende große Angst haben die Regelstudienzeit zu überschreiten, da sie die sofortige Exmatrikulation fürchten. Rechtlich gesehen ist sie (von BAföG und anderen Finanzierungssorgen einmal abgesehen) aber weiterhin nur eine Verpflichtung für die Hochschule, das Studium in der vorgegebenen Zeit zu ermöglichen. In der Regel gelingt ihr das eher selten, da verpflichtende Veranstaltungen parallel angeboten werden oder eine Kombination von Studienfächern zwischen Mitte und Adlershof oder Dahlem und Charlottenburg eben doch nicht so reibungslos klappt, wie sich das bei Planspielen vorgestellt wurde. **Es gibt keine Möglichkeit, jemanden nur für das Überschreiten der Regelstudienzeit zu exmatrikulieren.** Die Regelstudienzeit ist keine Verpflichtung für euer Studium! Allerdings ist sie wirkmächtig, da sich an ihr Dinge wie die Ladung zur → Zwangsberatung oder eben das Auslaufen des → Vertrauensschutzes berechnen können.

Corona-Pandemie:

Berlin hat die Regelstudienzeit für Studierende aufgrund von Corona verlängert. Wenn ihr also bereits während der Corona-Pandemie studiert habt, werden euch die Semester SoSe 2020 - WiSe 21/22 zur regulären Regelstudienzeit hinzugefügt. Das gilt auch wenn ihr während der Pandemie begonnen habt, dann entsprechend ab dem Semester eures Studienstarts.

T

Tarifvertrag der studentisch Beschäftigten

Der erste Tarifvertrag für studentische Beschäftigte (TVStud I), der 1981 in (West-) Berlin als bundesdeutsches Novum in Kraft trat, bildete den Grundstein für die offene Auseinandersetzung um die studentischen Arbeitsbedingungen, die in den folgenden Jahrzehnten immer wieder - mal von den Hochschulen (bzw. der Politik: 1985 hatte der konservative Wissenschaftssenator Kewenig den Tarifvertrag aufgekündigt) , meist von den Beschäftigten selbst - gesucht wurde.

Der heute gültige, ist der dritte Tarifvertrag seiner Art (TVStud III). Dem Tarifabschluss 2018 gingen mehrere Jahre der Organisierung und ein intensiver Arbeitskampf der studentischen Beschäftigten voraus, die seit der Erneuerung des TVStud II (2001) einen kontinuierlichen Reallohnverlust zu verzeichnen hatten. Der im TVStud II festgeschriebene Stundenlohn von 10,98 € stellte zwar einen

guten Abschluss für die damalige Zeit dar, wurde aber aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten zunehmend entwertet.

Hinzu kommt, dass das zusätzliche <<Weihnachtsgeld>> für studentische Beschäftigte im Laufe der Sparmaßnahmen der Berliner Hochschulen im Jahr 2004 gestrichen wurde. Während die Gehälter der anderen Statusgruppen, insbesondere galt dies für die -ohnehin gutverdienende- Gruppe der Professor*innen, über die Jahre erhöht wurden, blieben die studentischen Beschäftigten auf der Strecke.

Dies veranlasste die Studierenden 2017 mit einer Reihe von Forderungen erneut in Verhandlung zu gehen. Dazu gehörten die sofortige Anhebung des Lohns auf 14 Euro/h, die lediglich die Inflation seit 2001 ausgleichen sollte, eine zukünftige Dynamisierung des Lohns, um fortschreitenden Reallohnneinbußen vorzubeugen, die Wiedereinführung des <<Weihnachtsgelds>> und die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall auf mehr als sechs Wochen zu erhöhen.

Zu Beginn der Tarifverhandlungen boten die Hochschulen irgendwas um die 20 Cent, später dann 44 Cent mehr an. Dieses Angebot beinhaltete die zukünftige Kopplung an die Lohnentwicklung der nach TV-L Beschäftigten (Dynamisierung), um nicht noch einmal 16 Jahre Stillstand zu haben. Ein lachhaftes Angebot, wenn bedacht wird, dass bei einer 41h/Stelle die Einbuße des 2004 gestrichenen »Weihnachtsgeldes« größer ist, als die jetzt angebotene Steigerung. Das folgende, angeblich verbesserte Angebot der Hochschule betrug 12,13€. Das jedoch ohne »Weihnachtsgeld« und TV-L-Kopplung. Das heißt, in drei Jahren wäre das Gehalt niedriger, als wenn das 44 Cent-Angebot mit Kopplung an die Gehaltsentwicklung der nach TV-L Beschäftigten zur Geltung käme. Folglich hat sich das Angebot verschlechtert.

Nun argumentierte vor allem das damalige Präsidium der HU, welches sich einzig aus der Gruppe der Professor*innen zusammensetzt und von ihr gestützt wird, dass es ein riesiges Finanzloch gibt. Das ist auch grundsätzlich richtig. Doch, abgesehen davon, dass in den Hochschulverträgen 2018-2022 jährlich 3,5 % Aufwuchs bei den finanziellen Mitteln vom Land Berlin und darin bereits 15% Lohnsteigerung für die studentischen Beschäftigten vorgesehen war, wird »vergessen« zu erwähnen, woher dieses Finanzloch kommt. Gerade die Statusgruppe der Professor*innen hat einen nicht kleinen Anteil, indem jedem, aber auch wirklich jedem Erfolgsversprechen blind vertraut wurde. Denn sie stimmten jedes finanziell noch so riskante »Reform«projekt an der HU mit ihrer gesetzlich verbrieften Mehrheit in den Gremien durch. Eine große Kerbe schlug z.B. die Fakultätsreform von 2012 in den Haushalt (geschätzt 1,4 Millionen jährlich, genaue Zahlen gibt es aber nicht). Aber auch die Teilnahme und Nichtbegrenzung der Exzellenzprofessuren wirkt sich hier aus. Diese wurden nicht, wie an anderen Hochschulen, befristet, sondern wie reguläre Stellen unbefristet eingerichtet. Als nach 5 Jahren die Exzellenzmittel versiegt, mussten diese Stellen aus dem regulären Haushalt der Hochschulen bezahlt werden (hier gibt es nicht einmal Schätzungen für die zusätzlichen Kosten).

Nach zahlreichen gescheiterten Verhandlungsversuchen (die Arbeitgeber*innen-seite hatte es nicht geschafft ein ernsthaftes Angebot zu machen) fiel die Entscheidung den alten Tarifvertrag (TVStud II) von Seiten der Gewerkschaften als Arbeitnehmer*innenvertretung aufzukündigen und die studentischen Beschäftigten gingen in den offenen Arbeitskampf. Nach einem Monat Megastreik im Juni 2018 waren die Verhandlungen um den neuen, TVStud III erfolgreich. Die

Verhandlungsgruppen der Gewerkschaften und der Hochschulen haben sich auf einen Kompromiss geeinigt: Mit dem vertraglich festgeschriebene Stundenlohn von 12,50 €, der bis 2022 dann nochmal auf 12,96 € steigen sollte, blieb das Ergebnis allerdings deutlich unter den ursprünglichen Forderungen (14 € + <<Weihnachtsgeld>>).

Die 12,96 € sind im Herbst 2023 immer noch gültig: Nach den Preissteigerungen und besorgniserregenden Mietpreisentwicklungen der letzten Jahre und einem Stundenlohn, der inzwischen sogar vom Landesmindestlohn überholt wurde, gilt mehr denn je: was 2017 schon nicht genug war, reicht heute erst recht nicht.

Was den studentischen Beschäftigten in den Tarifverhandlungen der Länder 2023 noch zu Gute kommen kann, ist die im Tarifvertrag vereinbarte Lohn-dynamisierung: die Kopplung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bedeutet, dass durchschnittliche Lohnsteigerungen im TV-L prozentual auf das studentische Gehalt draufgeschlagen werden.

Übrigens wird bei Studierenden, die keine wissenschaftlichen oder lehrunterstützenden Tätigkeiten ausüben, sondern Aufgaben nach dem Tarifvertrag der Länder übernehmen, also beispielsweise in der Bibliothek arbeiten oder technische und administrative Aufgaben übernehmen, häufig fälschlicherweise der schlechtere TVStud angewendet, statt dass eine Eingruppierung nach TV-L erfolgt. Dieser dreiste Sparversuch der Hochschulen ist rechtswidrig und betroffenen Studierenden sei empfohlen sich gewerkschaftlich beraten zu lassen. Im Herbst 2023 beginnen die Tarifverhandlungen der Länder: Da ein paar Prozente mehr vermutlich nicht ausreichen werden, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, ist es nicht unwahrscheinlich, dass sich eine Neuverhandlung des TVStuds anschließen wird.

Auch wenn der Tarifvertrag zuweilen von Arbeitgeber*innenseite oder Vorgesetzten unterlaufen wird, z.B. wenn es um Überstunden- oder Urlaubsregelungen geht, so zeigt sich, dass die studentischen Beschäftigten in Berlin, wo bis heute der einzige studentische Tarifvertrag existiert, in vielen Bereichen bessergestellt sind als in anderen Bundesländern: sie sind z.B. seltener armutsgefährdet, müssen seltener einen Zweitjob ausüben und sind besser über ihre Rechte als Arbeitnehmer*innen informiert.

Die bundesweite TV-Stud-Bewegung, die seit 2021 organisiert wird, hat das erkannt und fordert einen gemeinsamen Tarifvertrag für ALLE studentischen Beschäftigten an deutschen Hochschulen. In der TV-L-Runde könnte die Kampagne Druck aufbauen: Zum ersten Mal in der Geschichte ist ein bundesweiter Tarifvertrag für studentische Beschäftigte vorstellbar. In jedem Fall kommt ein bewegtes Semester (und wohlmöglich Jahr) des Arbeitskampfes auf die studentischen Beschäftigten und ihre solidarischen Mitstreiter*innen zu.

V

Verspätungen

Wer zu spät kommt, den bestraft bekanntlich das Leben. An der Hochschule übernehmen das gelegentlich auch die Lehrkräfte. So kommt es vereinzelt vor, dass die Räume, in denen Lehrveranstaltungen stattfinden kurz nach Beginn von innen abgeschlossen werden, um vorgebliche oder tatsächliche Störungen durch zu spät eintrudelnde Studierende zu unterbinden. Einmal ganz davon abgesehen, dass es viele plausible Gründe für Verspätungen gibt, ist hier natürlich zuallererst einmal fraglich, ob das Rütteln an der verschlossenen Tür durch Verspätete Studierende nicht eine viel erheblichere Störung darstellt.

Unabhängig von der Frage worin denn nun die eigentliche Störung besteht, ist das Verhalten der Lehrkraft rechtswidrig und bringt sogar Menschenleben in Gefahr. Grund ist die Brandgefahr. Sollte im Gebäude (oder gar im Raum selbst) z. B. ein Feuer ausbrechen, sind die Fluchtwege durch die verschlossenen Türen versperrt. Durch die Stresssituation kann schnell Panik unter den Anwesenden entstehen. In einer Situation, in der sich eine panische Menge vor den Türen drängt, wird das Aufschließen für die Lehrkraft wohl unmöglich werden, unabhängig davon, dass wertvolle Zeit vergeudet würde. Ganz davon abgesehen wäre die Frage, was passiert, wenn die Lehrkraft selbst in Panik verfällt oder z. B. das Bewusstsein verliert. Durchsuchen Studierende dann den Lehr«körper» während des Gebäude in Flammen steht? Eine absurde Vorstellung! Auch strafrechtlich begibt sich die Lehrkraft auf dünnes Eis, denn ein Ausschluss von Studierenden bedeutet auch immer einen Einschluss von bereits anwesenden Studierenden und kann damit eine Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) darstellen.

Praxistipp:

In der Praxis stehen mehrere Wege zur Verfügung, wie mit dieser Situation umgegangen werden kann. Zuerst steht das Gespräch mit der verantwortlichen Lehrkraft. Ist das nicht von Erfolg gekrönt oder es werden Nachteile für das Studium befürchtet, dürfte bereits ein Anruf bei dem zuständigen Brandschutzbeauftragten ausreichen, um die Fluchtwege zeitnah zu öffnen. Kreative Personen können auch alle paar Minuten zur Toilette gehen, woraufhin die Tür (theoretisch) aufgeschlossen werden müsste. → Pinkelpause

Vertrauensschutz

Im Studium und an der Uni befinden wir uns grundsätzlich im Anwendungsbereich des Verwaltungsrechts. Das bedeutet unter anderem, dass sich Studis auf ein paar Grundprinzipien des öffentlichen Rechts verlassen können. Eins davon ist der Vertrauensschutz. Doch was ist das überhaupt? Ganz grundlegend besagt das Prinzip des Vertrauensschutzes, dass Bürger*innen darauf vertrauen können, dass die bestehende Rechtslage fortgilt solange sie nicht gegenteilig informiert werden. Dazu gehört auch das Vertrauen darauf, dass positive Verwaltungsakte rechtmäßig sind. An der Uni gibt es dafür zwei zentrale Anwendungsbeispiele: Das Erste betrifft die Frage, für wie lange Studierende darauf vertrauen dürfen ihr Studium zu den Bedingungen abzuschließen, zu denen Sie es begonnen haben. Das wird vor allem dann relevant, wenn ihr lange genug studiert, damit eure Studienordnung ausläuft und ihr in eine neue wechseln müsst. Die Universität ist dazu verpflichtet euch die Studienleistungen, die ihr bereits erbracht habt, fair anzurechnen, wenn ihr wechselt. In manchen Situationen kann es auch vorkommen, dass die Uni die Geltungsdauer von Studienordnungen verlängern muss. Das ist beispielweise während den Coronasemestern passiert, um den Vertrauensschutz der Studierenden zu wahren, die nicht mit dieser Verzögerung ihres Studienverlaufs rechnen konnten. Das zweite Beispiel für die Anwendung des Vertrauensschutzes sind Prüfungstermine & Bedingungen. Ihr habt einen Anspruch darauf, dass euch eure → Prüfungstermine und -bedingungen zu Anfang des Semesters mitgeteilt werden und dass sich diese danach nicht mehr ändern (Ausnahmen gibt es natürlich auch hier). Wenn euch also kurzfristig Prüfungstermine gestrichen werden oder eure Prüfer*innen das Prüfungsformat oder die Formalia ändern brauchen sie dafür einen verdammt guten Grund. Wenn ihr euch unsicher seid, was geht und was nicht, meldet euch einfach bei der Beratung für Lehre und Studium.

W

Wehrpflicht

Ganz ehrlich, wir hätten nicht gedacht, dass wir einmal den Text zur Wehrpflicht löschen können. Nun ist es aber passiert und der Grund war ein Loch im bundesdeutschen Haushalt, welches durch die weltweite Bankenkrise 2008-2011 verursacht wurde. Manchmal haben Krisen eben auch etwas Gutes. Aber Vorsicht, die Wehrpflicht ist nur ausgesetzt, nicht abgeschafft. Solltet ihr durch eure (zweite) Staatsbürgerschaft weiterhin mit einer Wehrpflicht konfrontiert sein, empfiehlt sich auch weiterhin ein Besuch unserer Beratung.

Z

Zeitungslesen in Lehrveranstaltungen

Zugegeben: Besonders freundlich ist es nicht, sich in einer Lehrveranstaltung in die ersten Reihen zu setzen und auch nach Beginn der Veranstaltung die Zeitung weit ausgebreitet vor sich liegen zu haben und lieber an den Zeilen, denn an den Lippen der Vortragenden zu hängen. Aber vielleicht wird das Verhalten durch eine Anwesenheitsliste provoziert, die in vielen Fällen rechtswidrig sein dürfte (→ Anwesenheitskontrolle)

Fraglich ist nun, ob die Lehrkraft das Lesen der Zeitung mit der Verweisung aus dem Raum oder gar von der Lehrveranstaltung sanktionieren kann. Gehen wir davon aus, dass Lehrende grundsätzlich das abgeleitete Hausrecht vom Präsidium haben. Dann müssten sie doch auch zeitungslisende Studierende aus »ihren« Lehrveranstaltungen werfen können. Aber weit gefehlt. Grundsätzlich sollte die Hausordnung bzw. die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule zu Rate gezogen werden. An der HU findet sich in der ZSP zwar ein Passus, der auf die Störung von Lehrveranstaltungen abstellt. Dass damit jedoch Zeitungslisen gemeint ist, erscheint zumindest fragwürdig. Welche Störung entsteht denn durch das Lesen einer Zeitung? Solange die Geräusche beim umblättern der Seiten minimiert werden und niemandem die Sicht, z.B. durch eine hochgehaltene Zeitung, versperrt wird, findet auch keine Störung statt. Auch das Argument, die Lehrkraft würde dadurch zu stark abgelenkt, weil beim Vortrag kein Respekt gezollt würde, zieht hier nicht, da dieses Verhalten sozial ethisch hinzunehmen sein dürfte. Gleiches gilt natürlich für sämtlich Blöcke, Laptops, Tablets, Smartphones etc. die zur Mitschrift verwendet werden. Folglich kann das Verhalten des Zeitungslisenden nicht zu dessen Ausschluss aus der Lehrveranstaltung führen. Bleibt nur noch eine letzte Frage: Wer liest heutzutage noch Print?

Zwangsberatung / Auflagen

Die Zwangsberatung wurde 2021 endgültig abgeschafft. Die Universität kann euch nicht mehr dazu zwingen, euch zu eurem Studienverlauf »beraten« zu lassen unter der Androhung, euch zu exmatrikulieren. Ganz unsinnig ist es aber nicht, euch zu eurem Studienverlauf beraten zu lassen. Solltet ihr in einer Prüfung → Durchfallen, erhaltet ihr dadurch möglicherweise den rettenden zusätzlichen Prüfungsversuch.

Zu Guter Letzt

Viele dieser Widrigkeiten sind im Übrigen von den Hochschulen ohne gesetzliche Notwendigkeit eingeführt worden. Wir kämpfen dagegen, weil sie die soziale Auslese vieler (Noch-)Studierender und potentiell Studierwilliger deutlich befördern. Unsere politische Arbeit im AStA/RefRat und unsere Gremienarbeit ist nicht immer Erfolg gekrönt, da sich die gesellschaftlichen Realitäten wie Leistungsdruck und veraltete Machtstrukturen auch im Hochschulkontext auswirken. Außerdem haben Studierende dank der gesetzlich verankerten professoralen Mehrheit nur einen Bruchteil der Stimmen im AS (an der HU 4 von 25 Sitzen - und das obwohl wir 90% der Universitätsmitglieder vertreten). Nichtsdestotrotz hoffen wir, dass euch die Informationen nützlich waren und ihr sie – ganz der herrschenden Logik folgend – gewinnbringend verwenden könnt.

Wenn ihr Probleme mit einem der Punkte habt, dann meldet euch bei uns. Wir arbeiten seit Jahren an den Themen und wissen noch den ein oder anderen Rat, der hier nicht aufgeführt werden konnte. Leider ist diese Liste der repressiven Maßnahmen sicher nicht abschließend und wir konnten nur auf die häufigsten und bekanntesten eingehen. Wenn euch noch etwas einfällt um diese Liste zu erweitern, dann her damit. Wir »freuen« uns immer, Neues zu lernen.

BAföG-Verlängerung

BAföG

30

BAföG-Verlängerung

In den frühen 90er Jahren wurde unter Helmut Kohl und der schwarz-gelben Koalition eine Leistungssperre beim BAföG eingeführt. Seit dem muss nach dem vierten Fachsemester ein sog. Leistungsnachweis – das Formblatt 5 – erbracht werden, um weiter gefördert werden zu können. Das sind ca. 120 Leistungspunkte. Damit wird vom BAföG-Amt geprüft, ob die Studienleistungen dem Stand des Fachsemesters entsprechen. Die Fachbereiche, in denen ihr immatrikuliert seid, haben einen kleinen Spielraum und können bereits bei weniger Leistungspunkten den Studienstand des vierten Fachsemesters bestätigen. Wer diese Bestätigung nicht bekommt, verliert in der Regel sein BAföG.

Es gibt jedoch eine Reihe von gesetzlich vorgesehenen/anerkannten Verzögerungsgründen, die es ermöglichen, auch im fünften, sechsten oder – falls nötig – sogar im siebten oder achten Fachsemester noch gefördert zu werden, auch wenn zum Ende des 4. Semesters die 120 Leistungspunkte noch nicht vorgewiesen werden können. Für die Verlängerung des BAföGs über die Förderungshöchstdauer hinaus, die (beim Bachelor oder Master) der Regelstudienzeit entspricht, gelten die gleichen Verlängerungsgründe.

Möglich macht das vor allem der § 15 Abs. 3 BAföG. Die Verzögerungsgründe müssen dabei jedoch ursächlich für die Verzögerung sein. Wer also im dritten Semester sechs Wochen krank war, kann damit nur schwer erklären, warum man nach vier Semestern einen Rückstand von zwei oder mehr Semestern hat, denn man hat durch die Krankheit ja nur ein Semester »verpasst«. Dann müssten weitere Verzögerungsgründe geltend gemacht werden. Die wichtigsten wollen wir hier vorstellen.

1. Krankheit

Wer im Bett liegt, mit Fieber und Kopfschmerzen oder anderweitig erkrankt ist, kann nicht studieren. So einfach ist das. Sicherlich begründen ein paar Tage Schnupfen noch keine Verzögerung von einem Semester und mehr. Aber wer im Semester drei Wochen krank ist (die Krankheitstage müssen dabei nicht zusammenhängen), hat bereits einen nicht zu verachtenden Lernrückstand, der sich aufgrund hoher Leistungsdichte auch nur schwer aufholen lässt. Deshalb ist es wichtig, immer zum Arzt oder zur Ärztin zu, damit die Erkrankung dokumentiert und so dem BAföG-Amt später nachgewiesen werden kann. Genau so verhält es sich bei Krankheit bei Prüfungsterminen. Auch hier empfehlen wir, ärztlichen Rat auf zu suchen und sich offiziell bei der Uni zur Prüfung krank zu melden, statt sich online bei der Prüfung ab zu melden und damit zu riskieren, dass die Krankheit nicht nachgewiesen werden kann.

2. Chronische Erkrankung oder Behinderung

Anders als die akute Erkrankung, nach der der Körper wieder vollständig gesundet, sind chronische Erkrankungen eine zumindest länger andauernde bzw. endgültige physische oder psychische Erkrankung. Die Relevanzschwelle für eine BAföG-Verlängerung ist dabei oft niedriger, als von Betroffenen erwartet. Die chronische Erkrankung muss sich lediglich negativ auf die »Leistungsfähigkeit« für das Studium auswirken. Das kann (nicht muss) schon bei einem dauerhaften Tinnitus, Migräne, Neurodermitis, einer krummen Wirbelsäule oder einer Depression der Fall sein. Gerade hier ist es wichtig, zu uns in die Beratung zu kommen.

3. Mitarbeit in Gremien

Wer sich in studentischen Gremien (z.B. Fachschaft) oder in der akademischen Selbstverwaltung (z.B. Institutsrat) engagiert, benötigt dafür Zeit. Grundsätzlich werden für zwei Semester Engagement ein Semester länger BAföG gewährt. Nachweise für die Fachschaftstätigkeit gibt es bspw. beim Referat für Fachschaftskoordination des RefRates (www.refrat.de/fako).

4. Durchgefallene Prüfung

Wer hätte gedacht, dass es etwas Gutes hat, durch Prüfungen zu fallen. Das BAföG akzeptiert in der Regel das erstmalige Durchfallen durch eine Modulabschlussprüfung als Verlängerungsgrund.

5. Kinder/Schwangerschaft

Da sowohl die Schwangerschaft, als auch die Kindererziehung Zeit in Anspruch nehmen, hat sich dies auch in den Verlängerungsgründen des BAföGs niedergeschlagen. Für eine Schwangerschaft gibt es pauschal ein Semester länger BAföG, auch wenn diese nicht(!) zu einem Kind geführt hat. Für die spätere Kindererziehung bis zehn Jahre gelten unterschiedliche Zeiträume. Bis das Kind 5 Jahre alt ist, erhalten die Eltern pro Lebensjahr des Kindes, ein Semester mehr BAföG, bis zum 10. Lebensjahr wird Kindererziehung als Grund akzeptiert.

6. sonstige Gründe

Im BAföG gibt es auch eine sog. Auffangregelung, die eine Verlängerung im speziellen Einzelfall möglich macht. Hier lassen sich viele unterschiedliche Verlängerungsgründe beim Verlängerungsantrag anbringen. Sie müssen lediglich zwei Dinge erfüllen:

1. Sie müssen zu einer Verzögerung in eurem Studium geführt haben
2. Sie sind nicht von euch verschuldet.

Das sind z. B. Verzögerungen wegen hochschulorganisatorischer Gründe, also wenn die Hochschule in eurem reibungslosen Studienablauf etwas vermasselt hat. Das ist z.B. dann der Fall, wenn ihr in verpflichtende Seminare nicht reingekommen seid. Oder Ihr konntet eine Prüfung nicht ablegen, weil kurz zuvor eine Person in eurem Umfeld gestorben ist. Oder, oder, oder ...

Was machen?

Die Verzögerungsgründe müssen in der Regel erst mit Neubeantragung des BAföGs zum fünften Fachsemester oder nach Ende der Förderungshöchstdauer geltend gemacht werden, auch wenn sie bereits davor auftreten. Das heißt also, wenn ihr eine chronische Erkrankung habt und grundsätzlich in eurer Leistungsfähigkeit eingeschränkt seid, dann macht vom ersten Semester an soviel, wie ihr schafft. Es macht wenig Sinn, sich zu überfordern und dann gar keine oder weniger Leistungen zu schaffen, als wenn von vornherein mit einem leistbaren Maß studiert worden wäre.

Wo finde ich Hilfe?

Die BAföG-Beratung des RefRates ist eine studentische Beratung. Wir kennen uns mit allen Themen rund ums BAföG aus. Wir empfehlen, die Verlängerung keinesfalls auf die leichte Schulter zu nehmen. Kommt gerne mit euren Fragen zu unseren Sprechzeiten vorbei, bevor ihr aus Unwissenheit Fehler beim Antrag macht. Wir finanzieren uns aus euren Beiträgen zur Verfassten Studierendenschaft, sind also nicht ans BAföG-Amt oder ähnliche Akteur*innen gebunden.

Auf Bald.

Eure BAföG-Beratung des RefRates
www.refrat.de/beratung.bafog

Studentische Beratung

istudines
tudentes
scob

Studentische Beratungen

www.refrat.de/beratung

Nach dem Motto »Student*innen beraten Student*innen« bietet euch die Studierendenschaft gemeinsam mit der Universität ein Beratungsangebot, welches euch bei vielen Sorgen des Studienalltags zur Seite steht.

Seit der Einrichtung des Sozialberatungssystems hat sich das Konzept bewährt, dass sich Student*innen bei der Bewältigung von Fragen und Problemen beratend zur Seite stehen. In der Studentischen Sozialberatung könnt ihr mit Menschen sprechen, die das Studienleben und auftretende Probleme aus eigener Erfahrung gut kennen, sich außerdem eine Menge Fachwissen in sozialrechtlichen Angelegenheiten angeeignet haben und auch die Unistrukturen bestens kennen. Sie haben genug Zeit, sich in angenehmer Atmosphäre eure Probleme anzuhören und auch ein längeres Gespräch mit euch zu führen; ihr könnt hier ungeniert von euren Sorgen erzählen. Die Berater*innen helfen euch, so gut sie können, beraten euch beim Erledigen von Formalien und wenn es notwendig wird und Kapazitäten da sind, begleiten sie euch auch gern mal zu einem Behördengang.

Wenn die Probleme gar zu groß sind, können euch bei der Klärung von Rechtsangelegenheiten unsere Anwält*innen weiterhelfen, die bei Fragen kostenlos zur Verfügung stehen. Kommt also, wann immer ihr Probleme habt, in die Beratung und wartet nicht, bis euch die Probleme über den Kopf wachsen! Wir sind in jedem Fall offen für eure Fragen.

Obwohl hier nicht explizit aufgeführt, könnt ihr euch auch gerne an die Beratungen der TU wenden!

Allgemeine Rechtsberatung

beratung.allgemein@refrat.hu-berlin.de

www.refrat.de/beratung.recht

Da in der Rechtsberatung verbindliche juristische Auskünfte erteilt werden müssen, wird diese Beratung von professionellen Rechtsanwält_innen durchgeführt. Ihr werdet zu fast allen juristischen Problemen beraten. Die verschiedenen Anwälte haben natürlich Kenntnis zu allen Sachbereichen, wenn Ihr aber ein ganz spezielles Problem habt, erkundigt online nach Terminen für Spezialgebiete.

Allgemeine Sozialberatung

beratung.allgemein@refrat.hu-berlin.de

www.refrat.de/beratung.allgemein

Die allgemeine Sozialberatung ist für alle Student*innen da, deren Probleme abseits von Bafög, Kindern, Enthinderung und dem Studieren als Ausländer*in liegen.

Antidiskriminierungsberatung – adb

adb@refrat.hu-berlin.de

www.refrat.de/adb

Die Universität ist ein Bereich der Gesellschaft und damit auch immer ein Abbild von gesellschaftlichen Verhältnissen. So sind soziale Ungleichheiten auch ein (bedeutender) Teil des Alltags im universitären Bereich. Es finden daher auch dort Diskriminierungspraktiken statt.

Die Universität ist ein Ort der Erhaltung von Dominanzverhältnissen und Normierungspraxen. Nach wie vor ist der universitäre Raum geprägt durch Kontinuitäten und Aufrechterhaltung von Kolonialismus, männlichen, patriarchalen Hegemonien, Zweigeschlechtlichkeit, Heteronormativität, Ableisierung, Wohlstand (Soziale Herkunft).

Das spiegelt sich auch bei der Weitergabe von Wissen wieder: Wer forscht was und worüber – Wer lehrt was und worüber – Wer schreibt was und worüber.

Die adb wurde seit 2012 ehrenamtlich von Student*innen angeboten. Seit 2015 gibt es drei bezahlte Stellen und einen eigenen Raum, in welchem die Beratungsarbeit stattfindet.

Die adb hat je eine Beratungsstelle zu rassistischer Diskriminierung und zu Diskriminierung aufgrund von Trans* Positionierungen. Da wir interdependent arbeiten und Diskriminierungen oft miteinander verwoben sind, bieten wir auch Beratung zu Sexismus, Migration|s|geschichte und Genderismus an. Dabei ist uns intersektionales Arbeiten wichtig. Unsere Beratung ist immer parteilich und emanzipatorisch und neben der konkreten Unterstützung wollen wir Betroffene empowern.

Ein weiterer, wesentlicher Schwerpunkt neben der Beratungsarbeit ist die Sensibilisierung für Diskriminierungen, die Empfehlung von erfahrenen Antidiskriminierungsberatungsstellen, Aufnahme sowie die Dokumentation von Diskriminierungs- und/oder Ungleichbehandlungsfällen.

Arbeitsrecht, Jobben und Sozialversicherungen

www.refrat.de/beratung.arbeit

beratung.arbeit@refrat.hu-berlin.de

Hast du Fragen zur Sozialversicherung oder deinen Rechten im Job? Worauf achten bei Job und Studium-Kombinationen? Bist du dir unsicher, welche Sozialversicherungsbeiträge du zahlen musst? Was heißt eigentlich der Werkstudent*innenstatus oder die 20-Stunden-Regel?

Unsere Erfahrungen zeigen, dass nur wenige Student*innen ihre Rechte als Arbeitnehmer*innen kennen. Rechte wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Rechtsanspruch auf bezahlten Urlaub, Kündigungsschutz etc. sind manchen unbekannt oder sie wissen nicht, dass sie auch für Student*innen gelten. Deshalb lassen sich Student*innen im Job einiges Gefallen.

Wer die eigenen Arbeitnehmer*innenrechte kennt, ist klar im Vorteil!

Ziel der arbeitsrechtlichen Anfangsberatung ist es, studentischen Arbeitnehmer*innen bei Problemen parteiisch zur Seite zu stehen. Die Beratung erfolgt von Student*innen für Student*innen in einer Kooperation zwischen der Studierendenschaft der HU, der DGB Jugend und der GEW Berlin.

Wenn wir nicht weiter wissen, können wir euch in der Regel an entsprechende Stellen vermitteln.

Schreibt einfach eine E-Mail mit eurem Anliegen! Wir freuen uns auf euch!

Personalrat der studentischen Beschäftigten

Ziegelstraße 13c, 10117 Berlin, Räume 511-514

<https://vertretungen.hu-berlin.de/de/prstudb>

prstudb@hu-berlin.de

An der Humboldt-Universität zu Berlin arbeiten über 2000 Studierende und sorgen dafür, dass Studium und Lehre funktionieren. An fast jedem Lehrstuhl und in unzähligen Projekten arbeiten Studierende und unterrichten beispielsweise als Tutor*innen.

Zur Vertretung der Interessen der Studierenden, die an der HU arbeiten, gibt es den Personalrat der studentischen Beschäftigten, kurz »PRstudB«.

Dieser wird einmal im Jahr gewählt von allen studentischen Hilfskräften (SHKs) der HU und setzt sich als Gremium für eure Belange ein. Wenn ihr an der HU angestellt seid, könnt ihr euch selbst zur Wahl aufstellen lassen, um im Personalrat mitzumachen und werdet dafür sogar bezahlt.

Konkret werden im studentischen Personalrat beispielsweise alle Jobangebote (Ausschreibungen) und Einstellungen geprüft, ob sie diskriminierungsfrei sind und die Universität die geltenden Gesetze einhält. Grundsätzlich sollen Stellenbesetzungen öffentlich, transparent, gleich, gerecht und nachvollziehbar sein. Außerdem berät euch der PRstudB bei allen Arten von Konflikten mit euren Arbeitgebern und unterstützt euch solidarisch. Wenn ihr am Arbeitsplatz (beispielsweise rassistische oder klassistische) Diskriminierung, sexualisierte Gewalt oder Mobbing erfahrt, könnt ihr euch an den PRstudB wenden. Informiert euch unter hu.berlin/prstudb außerdem über geltendes Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, (Sonder-) Urlaub, Mutterschutz, Elternzeit etc. oder meldet euch einfach bei uns. Unsere Sprechstunde ist immer Dienstags von 15-17 Uhr unter der 0151 26367326. Gleichzeitig ist der PRstudB hochschulpolitisch aktiv, da sich die Arbeitsbedingungen an der HU in der letzten Zeit nicht zum Besseren verändert haben. An beschäftigte Studierende werden zunehmend unangemessen hohe Anforderungen hinsichtlich Flexibilität, Verantwortlichkeit und Qualifikation gestellt. Die Belastungen werden auf Studierende abgewälzt und es wird versucht auf unsere Kosten zu sparen. Fall ihr mehr dazu erfahren wollt: hu.berlin/tvlfu-erstudis oder www.verdi-studierende.de/tv-stud/ .

Der PRstudB setzt sich also für die ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Studierenden ein, die an der Uni angestellt sind.

Stell dich zur Wahl auf und werde Teil des PRstudB!

Nimm Kontakt mit uns auf. Infos zur nächsten Wahl findest du unter hu.berlin/wahlen.

BAföG- und Studienfinanzierungsberatung

beratung.bafog@refrat.hu-berlin.de

www.refrat.de/beratung.bafog

Die studentische BAföG- und Studienfinanzierungsberatung bietet euch Unterstützung bei allen Fragen im Bereich Studium und Geld – BAföG, Kredite, Stipendien, Wohngeld oder auch Hartz IV sind häufige Themen. Ohne vorherige Anmeldung können all die Dinge besprochen werden, die mit den Sachbearbeiter*innen der Ämter nicht geklärt werden können. Die Berater*innen helfen euch bei Antragstellung, Widerspruchsformulierung und allem, was damit zusammenhängt.

Beratung für internationale Student*innen

beratung.auslaenderinnen@refrat.hu-berlin.de

www.refrat.de/beratung.auslaenderinnen

Von »A« wie »Ausländerbehörde« oder »Anerkennung« bis »Z« wie »Zulassung zum Studium« oder »Zweitstudium«. Der Weg internationaler Student*innen durch das Studium ist von Hindernissen übersät.

Wir bieten Informationen und praktische Unterstützung in allen Bereichen, die speziell internationale Studierende betreffen. Berater*innen können euch bei allen dieser Probleme unterstützen und euch eventuell auch bei schwierigen Behördenwegen begleiten. Falls wir euch selbst nicht helfen können, empfehlen wir euch spezialisierte Beratungsstellen.

Unsere Sprechzeiten findet ihr online.

Beratung zu Lehre und Studium

www.refrat.de/lust

lust@refrat.hu-berlin.de

Das Studium ist geprägt von repressiven Regelungen, einer übermäßigen Arbeitsbelastung und Verschulung. Dozierende die ihre Machtposition missbrauchen, um Studierende zu disziplinieren sind an der Tagesordnung –

wir suchen mit Euch nach Lösungen. Wir bieten wöchentliche Sprechstunden zu allen Problemen in und ums Studium an. Zusätzlich dazu findet ihr bei uns alle zwei Wochen die kostenlose anwaltliche Hochschulrechtsberatungen. Immer in der Bewerbungssaison bieten wir zusätzliche Einklageberatungen an. Alle Infos zu unseren Beratungsangeboten & Kontaktmöglichkeiten findet ihr auch unserer Website.

Beratung für Schwulen, Lesben, Bisexuellen, Trans* und Intersexuelle

LGBTI-Referat im RefRat: beratung@lgbti-referat.de

Enthinderungsberatung

beratung.enthinderung@refrat.hu-berlin.de
www.refrat.de/beratung.enthinderung

Hier werdet ihr von Student*innen beraten, die selbst von Behinderung oder chronischer Krankheit betroffen sind oder für das Thema sensibilisiert sind und Erfahrung im Umgang mit Behörden, der Univerwaltung und dem Unialltag haben. Hier könnt ihr zum Beispiel Fragen zum Thema Nachteilsausgleich oder Integrationshilfen klären. Die Beratung richtet sich nicht nur an Student_innen mit sichtbaren oder »anerkannten« Behinderungen, sondern auch an Menschen, die aufgrund psychischer Krisen oder chronischer Erkrankungen im Studium behindert werden.

Studentenwerk Berlin – BBS Beratung Barrierefrei Studieren

Franz-Mehring-Platz 2, 10243
Berlin, Tel: 030 93939 8441
www.stw.berlin/beratung/beratung-barrierefrei-studieren/zur-beratungsstelle.html

Psychologische Beratung

Die Uni bietet digitale und persönliche Beratungsgespräche an. Termine für Beratungssitzungen über Zoom können online gebucht werden. Termine für eine persönliche Beratungssitzung (in Mitte & Adlershof) können Donnerstags in der Zeit von 13-14 Uhr telefonisch unter 030/2093 70298 vereinbart werden. Weitere Informationen dazu findet man unter www.hu-berlin.de/de/studium/beratung/psychber/beratung-in-praesenz-oder-mit-zoom

Studierendenwerk Berlin

Franz-Mehring-Platz 2 (Friedrichshain)
(030) 93 93 9 - 8438
pbs@stw.berlin
www.stw.berlin/beratung.html

Semesterticketbüro

semtix@refrat.hu-berlin.de
www.semtix.de

Die Kosten für das Semesterticket sind nicht für alle Studierenden immer einfach aufzubringen. Deshalb können alle Studierenden der HU und KHB bei uns einen Zuschuss zum Semesterticket aus dem Sozialfonds beantragen. Je nach finanzieller und sozialer Situation wird der Semesterticketbeitrag teilweise oder ganz zurückerstattet. Außerdem können bei Bewilligung des Antrags die Kosten für Sprachkurse des Sprachenzentrums der HU erstattet werden.

Wie das geht und was ihr dazu braucht? Antragsformulare und ausführliche Informationen inklusive Fristen und Rechtsgrundlagen findet ihr auf unserer Homepage. Oder kommt während der Sprechstunden vorbei, wir beraten euch gern.

Studieren mit Kind(ern)

www.refrat.de/beratung.kind
beratung.kind@refrat.hu-berlin.de

Wenn du Kinder hast, erfordert das Studieren ein erhöhtes Maß an Organisation und sozialer Sicherheit. Wir beraten euch gerne u.a. zu Fragen der Finanzierung, Kinderbetreuung und Studienorganisation.

Notizen

Notizen

Notizen

»Meine Profs sagen, sie dürfen das...!« ist leider einer der meistgehörten Sätze in den Beratungen des Referates für Lehre und Studium des Referent*innenRates der HU bzw. der AStA-eigenen Hochschulberatungen der FU und TU. Dabei stellen wir leider immer wieder fest, wie wenig Studierende über ihre eigenen Rechte informiert sind. Folglich haben wir eine Übersicht über die bekanntesten Stolpersteine erstellt, die euch während eines Studierendenlebens begegnen werden. Diese erstrecken sich von »A« wie »Auswahlverfahren« oder »Anwesenheitskontrolle« bis »Z« wie »Zwangsberatung«. Der Text wurde auch aufgrund unserer Erfolge bereits mehrmals überarbeitet und enthält ältere »Geschichten«, sowie aktuelle Probleme. Unser Anspruch ist das diese Liste in Zukunft durch unsere gemeinsamen Kämpfe immer kürzer wird.